

nd den verschiedenen
jahr 1841 ins Leben
lungen finden jeden
icht ertheilt Herr C.

de am 10. Februar
ch verbunden hatten,
irnberg, Dresden, den
en die rohe Willkür
ehmigte die von einer
statuten, deren Grund-
Thierquälerei durch
ziehung dessen, was
seiner Natur nöthig
Anmuthungen gegen
ein Treiben oder Fort-
e grausame Tötungs-
Genusserhöhung oder
verein angewendet, sind:
von Thierquälerei bei
nebst der zuerkannten
zeitliche Hülfe; mög-
das Volk und die Ju-
l durch 5 Ordner und
chäfte des Vereines be-
Vorstände unter sich
sthätigkeit zu wirken.
e Person eintrittsfähig.
Vorstand auch ganz
jetzt etwa aus 180 Per-
gs-Local, so wie denn
es ihr schon mit Hülfe
Vergehungen aus Licht
sichtlich der Aufnahme
die Herren: Birken-
am Johanneum, erster

von Herrn G. A. Gross
als ein zeitgemässes
bewährt.
e Männer des Handels-
nur noch die erste und
reger Theilnahme aus-
sehen und Fortschreiten
Streben nach möglichst
erkennungswerthe Beharr-
r zw eitausend junge
Gross zum geregelten
zur Freude Aller immer
heilnahme wegen und
— die erste Abtheilung
irector im Herbst 1844
Hoflehrer für den Lehr-
den Versammlungen der
die Säle der Tonhalle
Uebungen und die all-
ienstag des Monats Statt
von dem Director ausge-
Saale, die Vorträge der
er Gesangunterricht im
partalantritt zur Lieder-
auch zu jeder anderen
n Falle aber auch der
Der Anfang eines neuen
und zwar vier Wochen
schrachten angezeigt. —
tor Herr G. A. Gross —
der Tonhalle (Eingang
entgegen.

rsorsungs-Anstalt, durch
gründet, verfolgt in ihren
st Aufopferung eines Ca-

pitels oder jährlicher Beiträge, sey nun für sich oder für einen andern, oder aber für sich selbst und einen andern, grössere Geldvorthelle zu verschaffen, als es sonst bei sicherer Belegung von Capitalien geschehen kann. Interessent der Anstalt kann jeder werden, der sich in dieselbe einkauft. — Die Anordnung der Anstalt, zuletzt im Jahre 1842 revidirt, enthält nicht bloss die Grundsätze der Anstalt und die nähern Bestimmungen, unter denen ein jeder aufgenommen werden kann, sondern giebt auch zu allen Classen die Tabellen, damit ein jeder selbst berechnen könne, wie viel er zu zahlen, und wie viel er dagegen jetzt oder später zu empfangen habe.

Die Anstalt zerfällt in zehn Classen, von denen die erste Classe eine sogleich fällige Leibrente darbietet. Die für dieselbe geltende Tabelle A), von dem Herrn Johann Daniel Luis ausgerechnet, ist von der Anstalt im Jahre 1805 angenommen, und hat sich seitdem als passend bewährt.

Die zweite Classe ist für zwei Personen eingerichtet, welche zusammen eine Leibrente sofort auf Zeit Lebens geniessen wollen. Besonders passend ist sie für Geschwister, welche von den Zinsen eines kleinen Capitals gemeinschaftlich leben müssen, da der längstlebende dieselben Zinsen erhält, welche ausbezahlt werden, wenn sie beide noch leben. Auch diese Tabelle ist von Herrn Luis und der Eintritt nur auf Capitalfuss, wie bei der vorhergehenden.

Die dritte und vierte Classe sind Leibrenten-Classen, deren Tendenz dahin geht, dass der Interessent durch Verzichtung auf sofortige Zinsen in späteren Jahren höhere Zinsen erhalten kann. Zu diesen beiden Classen gehören 6 Tabellen, was ihre Berechnung etwas complicirt macht. In die dritte Classe kann man nur auf Capitalfuss, in die vierte aber sowohl auf Capital-, als auch auf Contributionsfuss treten.

Die fünfte Classe bietet gleichfalls eine grössere Rente als die beiden ersten Classen, und das Characteristische derselben ist, dass diese Rente nach Ablauf gewisser Jahre wieder aufhört. Sie ist für Minderjährige gegründet, deren kleines Vermögen, auf gewöhnlichen Zins gelegt, nicht hinreicht, um die Kosten einer zweckmässigen Erziehung zu bestreiten. Die Berechnung ist einfach und in einer Tabelle.

Die sechste Classe ist von jeher die beliebteste gewesen und unter dem Namen der Pensionisten-Classe bekannt. In dieselbe kann jeder gesunde Mensch (mit alleiniger Ausnahme desjenigen, welcher in activem See- oder Kriegsdienste steht) treten, welcher einer ihm befreundeten Person (gleichviel welchen Geschlechts und Alters) nach seinem Tode eine Versorgung zukommen lassen will. Am häufigsten wird sie nach seinem Tode eine Versorgung zukommen lassen will. Man kann in diese Classe nach seiner Auswahl von Eheleuten oder auf Contributionsfuss treten, und enthält die zu dieser Classe gehörende Tabelle K., welche aus den Süssmilch-Baumannschen Tabellen genommen ist, alle möglichen Lebensalter mit genauer Angabe dessen, was jeder auf Capital- oder Contributionsfuss zu zahlen hat. Die jetzt auf Contributionsfuss eintretenden Mitglieder haben nur 30 Jahre lang zu bezahlen; diejenigen Interessenten aber, welche vor dem Jahre 1840 eingetreten sind, erhalten sogar nach 30 Jahren ihres Eintritts jährlich Geld zu, nämlich halb so viel, als der nach ihrem Ableben erhalten wird, den sie eingekauft haben.

Die siebente Classe ist eine reine Witwen-Classe, nur für Eheleute bestimmt, hat mit der vorhergehenden nicht bloss die Tabelle K. gemein, sondern ist auch ganz wie diese organisiert. Der hier Eintretende hat einen starken Rabatt zu geniessen, welcher im ersten Jahre nach der Hochzeit sich auf 12 pCt. beläuft. Dagegen wird die Pension suspendirt, wenn die Eingekaufte aufhört Witwe zu seyn. Eigenthümlich ist es, dass man in diese Witwenclasse nur innerhalb der ersten 4 Jahre nach der Hochzeit treten kann, welches die Folge gehabt hat, dass die meisten Ehemänner, welche für ihre Frauen sorgen wollten, in die sechste Classe getreten sind, woraus ihnen auch weiter kein Nachtheil erwächst, als dass sie den planmässigen Rabatt nicht bekommen.

In die achte oder Waisen-Classe kaufen Väter ihre Kinder ein, um für sie ausschliesslich für den Fall zu sorgen, dass erstere zu einer Zeit versterben, in welcher die Kinder das 25te Jahr noch nicht erreicht haben. Stirbt der Vater, so tritt die Anstalt nach Massgabe der Interessentschaft des Vaters, so wie Tabelle M zeigt, als Versorger der Kinder ein; stirbt dagegen das Kind vor dem 25ten Jahre, so ist das Capital der Anstalt verfallen; leben endlich beide noch, wenn das Kind 25 Jahr alt wird, so erhält der Vater sein eingeschossenes Capital nebst Zinsen zurück.

Die neunte oder Braut-Classe ist gleichfalls lediglich für Minderjährige. Die Sache ist diese: jemand, der einem Kinde ein Geschenk machen will, z. B. ein Pathe, bestimmt eine Summe Geldes, die er zahlen will, und das Alter, wann der jetzt minderjährige es erheben soll. Je entfernter dieses Alter ist, desto grösser wird die zu erhebende Summe, wie dies die Tabelle M veranschaulicht. Der Eintritt kann nur auf Capitalfuss geschehen, und kommt es hier auf die Person des Versorgers weiter nicht an, indem Alles von dem Umstande abhängt, ob das Kind das von dem Einkaufenden bestimmte Lebensalter erreichen wird oder nicht. Im letzteren Falle ist das Capital der Anstalt verfallen, während es natürlich im ersteren ausbezahlt wird.

Die zehnte oder Beerdigungs-Classe ist nichts weiter als eine gut eingerichtete Todtenlade für jedermann, oder, wenn man es lieber hört, eine Lebens-